

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4848
zu Drucksache 7/4778
zu Drucksache 7/4170
02.02.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

- Drucksache 7/4778 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/4170 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Thüringer Haushaltsgesetz 2022 - ThürHhG 2022 -)

Zuführung zum Corona-Sondervermögen; Haushaltsklarheit

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Die Empfehlungen des Haushalts- und Finanzausschusses zur Änderung des Einzelplans 17 werden wie folgt geändert:

KAP	Titel	E/A	Funkt-Übers.	Stichwort	Beschluss-vorlage	Ansatz/AfD	+/-
1716	63401	A	813	Zuführung an das Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds"	82.000.000	0	82.000.000

Die Position führt zu Minderausgaben, die in die Allgemeine Rücklage gebracht werden. Dort können sie später bei nachgewiesener und transparenter Begründetheit ggf. über einen Nachtragshaushalt für Corona-Kosten verwendet werden.

Begründung:

Es bedarf bis auf Weiteres keiner Zuführung in das Corona-Sondervermögen, da der für das Sondervermögen vorgelegte Wirtschaftsplan 2022 mit 87,6 Mio € auskommt.

Dabei handelt es sich um den auf der Einnahmenseite vorhandenen Restbetrag aus 2021.

Ein Sonderhaushalt, der einen um 82 Mio. € höheren Bedarf anmeldet, müsste diesen Bedarf im Wirtschaftsplan 2022 durch entsprechende Ausgaben darstellen, was mit Vorlage 7/3185 nicht erfolgt ist.

Dem Corona-Sondervermögen fehlt von Anfang an die unter Gesichtspunkten der Haushaltsklarheit erforderliche Transparenz in der Abgrenzung zum Kernhaushalt. Es ist davon auszugehen, dass die Abbildung der verbleibenden Corona-Kosten ohnehin im Kernhaushalt erfolgt. Beispielsweise ist dies anhand der konkreten Benennung bspw. mit Kapitel 0402, Titel 54795 in Höhe von 20,1 Mio €, mit Kapitel 0431, Titel 68478 in Höhe von 1,3 Mio € oder Kapitel 1004, Titel 88333 in Höhe von 3,4 Mio. € belegt.

Deutlich wird die irreführende Haushaltspraxis/ die fehlende Haushaltsklarheit beispielsweise bei den Kosten für "Corona-Tests" (siehe Drucksache 7/4660), wonach neben den 52 Mio. € Ausgaben 2021 aus dem Sondervermögen für die Beschaffung von Tests zusätzlich 21 Mio. € für den gleichen Zweck in insgesamt 58 Titeln über neun verschiedene Einzelpläne im Kernhaushalt abgebildet wurden und vor allem auch: abgebildet werden konnten. Dies spricht dafür, dass der Kernhaushalt eine erhebliche Überbudgetierung aufweist.

Zudem zeigt die Abrechnungspraxis der vergangenen Quartale, dass immer wieder zunächst nicht vorgesehene Bundesmittel, die dem Land zufließen, die Landes-Corona-Kosten ausgleichen:

Laüt Titelübersicht des Sondervermögens zum 31.12.2021 bspw. - jeweils über dem Planansatz –

478 Mio. € "Zuweisungen des Bundes für Coronahilfen" und

195 Mio. € aus "Zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Artikels 1 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes (§21 Abs. 1 und 5 KHG)".

Das Finanzministerium war in der HuFA-Sitzung vom 13.01.2022 nicht in der Lage, den tatsächlichen Bedarf aus Landesmitteln zu benennen. Es verwies wenig überzeugend auf die Unsicherheiten Corona-Lage.

Zur Zulässigkeit des Sondervermögens grundsätzlich wird ergänzend auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages WD 15/21 verwiesen, welches am 10.01.2022 mit Drs. 7/4690 veröffentlicht wurde.

Für die Fraktion


Kießling